



**Beschlussvorlage DS 401/2018/14-19**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 07.01.2019

**Fachbereich:** Fachbereich III - Verwaltungssteuerung

**Bearbeiter:** Frau Kämpf

**Einreicher:** Bürgermeister

**Betreff: Einwohnerbeteiligungssatzung**

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	22.01.2019	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	28.01.2019	Entscheidung	Ö

**Sachverhalt:**

**1. Allgemeines**

Im Entwurf der Hauptsatzung (DS 400/2018/14-19) sind die Formen der Einwohnerbeteiligung verankert. Die Benennung der Formen der Einwohnerbeteiligung ist obligatorischer Bestandteil der Hauptsatzung. Um den gesetzlichen Neuerungen gerecht zu werden, die sich durch das am 03. Juli in Kraft getretene Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten- ergeben, aber auch um eine Überfrachtung der Hauptsatzung zu vermeiden, ergibt sich die Notwendigkeit für eine Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Hoppegarten. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zum Entwurf der Hauptsatzung (DS 400/2018/14-19) verwiesen.

In der Einwohnerbeteiligungssatzung werden die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung, insbesondere die Verfahrensweise hinsichtlich des jeweiligen Instruments der Einwohnerbeteiligung geregelt. Hierauf wird unter Punkt 2. näher eingegangen.

**2. Die Regelungen im Einzelnen**

**a. Die Einwohnerunterrichtung, § 2**

Die Einwohnerunterrichtung ist als Form der Einwohnerbeteiligung neu in die Hauptsatzung und die Einwohnerbeteiligungssatzung aufgenommen worden. Die Unterrichtung der Einwohner über alle wichtigen Angelegenheiten ist in einer Gemeinde, die die Teilhabe der Einwohner als wichtige Zielstellung verfolgt, unabdingbar. Denn Teilhabe setzt Information und Kenntnis voraus.

Als Medien für die Einwohnerunterrichtung sind im vorliegenden Entwurf die Homepage der Gemeinde und die Gemeindezeitschrift Pro Hoppegarten vorgesehen.

**b. Einwohnerfragestunde, § 3**

Die Einwohnerfragestunde war bereits in der alten Hauptsatzung (dort § 5 Abs. 2) verankert, ebenso wie deren nähere Ausgestaltung. Die Regelungen zur Verfahrensweise finden nunmehr Eingang in die Einwohnerbeteiligungssatzung; inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Ergänzt wurde lediglich, dass Einwohnerfragestunden auch in den Ausschüssen vorgesehen sind.

**c. Einwohnerversammlung, § 4**

Die Einwohnerversammlung war bereits in der alten Hauptsatzung (dort § 5 Abs. 3-6) verankert, ebenso wie deren nähere Ausgestaltung. Die Regelungen zur Verfahrensweise finden nunmehr Eingang in die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Inhaltlich haben diese Vorschriften keine Änderung erfahren. Neu ist lediglich die Klarstellung, dass Anträge durch die Einwohnerschaft auf die Durchführung einer Einwohnerversammlung beim Bürgermeister einzureichen sind (§ 4 Abs. 3).

**d. Einwohnerbefragungen, § 5**

In § 13 BbgKVerf wurde in Satz 2 zusätzlich zu den bisher dort genannten Formen der Einwohnerbeteiligung die Einwohnerbefragung aufgenommen. Da die Formen der Einwohnerbeteiligung gemäß § 13 S. 3 BbgKVerf in der Hauptsatzung obligatorisch festzulegen sind, musste die Hauptsatzung durch das Instrument der Einwohnerbefragung ergänzt werden. Die nähere Ausgestaltung findet sich nunmehr im § 5 der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Hierbei regelt Abs. 1 die Notwendigkeit eines Beschlusses für die Durchführung einer Einwohnerbefragung.

Abs. 2 normiert die Teilnahmeberechtigung und eine mögliche Beschränkung des Teilnehmerkreises in örtlicher oder personeller Hinsicht.

Abs. 3 behandelt einige notwendige Aspekte der Verfahrensweise, wie z.B. die Befragung mittels Befragungsbögen und die Führung eines Teilnehmerverzeichnisses.

Abs. 4 konkretisiert den Inhalt des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Abs. 1, insbesondere die Notwendigkeit der Bezeichnung des Befragungsgegenstandes nebst genauer Fragestellungen und die Festlegung des Befragungstermins und –zeitraums.

Abs. 5 regelt die öffentlichen Bekanntmachungen zur Einwohnerbefragung.

Abs. 6 dient der Klarstellung, dass eine rechtliche Bindung an das Befragungsergebnis nicht besteht, dieses jedoch in die Willensbildung der Gemeindevertretung einfließen sollte.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

keine

**Anlagen:**

Entwurf Einwohnerbeteiligungssatzung

---

Karsten Knobbe  
Bürgermeister